

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

06 | 2021

Kurz informiert

Prüfbericht stellt Gutachten nicht in Frage.....	1
Hinweisbeschluss des AG München zu Prüfberichten.....	1
Berufungskammer LG Düsseldorf: Das Gutachten trägt.....	2
Wer Reparaturablaufplan verlangt, muss die Kosten erstatten.....	2
Trödeln ist teuer: 19.500 Euro Nutzungsausfall bei 3.500 WBW.....	3
Kein zweiter Verweis nach akzeptierter Verweiswerkstatt.....	4
Transport über 500 km vom Unfallort zur Heimatwerkstatt.....	4
AG Stuttgart: Preisverhandlungen mit Abschlepper unzumutbar.....	5
BGH: Auslegung Brutto/Netto im Restwertangebot.....	6
Eigenersparnis kann nicht vom Vermieter getragen werden.....	6
BGH: Restwert bei Kasko nur lokal, wenn VN nicht verkauft.....	7
AG Bielefeld: Gegebene Pandemie-Situation ist eine Tatsache.....	7
IWW-Webinare für die Kfz-Branche im III. Quartal 2021.....	7

Wiederbeschaffungswert

Irritationen rund um den Wiederbeschaffungswert bei im Gutachten benannten Altschäden.....	8
VU will detaillierte Nachweise zu reparierten Vorschäden: So reagieren Gutachter darauf.....	12

Haftpflicht/Kasko

Löschungsanspruch im Hinblick auf persönliche Daten und auf einen HIS-Eintrag.....	15
---	----

Restwert

BGH entscheidet die Frage „Wer macht was?“ im Sachverständigenverfahren.....	16
Erfolgreicher Restwertregress gegen Schadengutachter – und die Konsequenzen für die Praxis.....	17

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	18
-----------------------------------	----





Joachim Otting,
Schriftleiter

Liebe Leserinnen und Leser,

es hat aktuell den Anschein, als würde sich infolge der Impfkampagne und der gut ausweiteten Corona-Testmöglichkeiten das Leben in kleinen Schritten zurückbewegen in Richtung einer gewissen Normalität.

Dann wird sich auch der Verkehr wieder ausweiten. Die Versicherer werden mit ansteigenden Unfallzahlen konfrontiert, und deren aktuell luxuriöse Situation niedriger Ausgaben wegen nicht stattfindender Schadenereignisse wird Schritt für Schritt unbequemer.

Das hat man dort längst erkannt, und so beobachten wir aktuell neue Einsparkampagnen. Besonders augenfällig ist eine breit gestreute Attacke auf den Wiederbeschaffungswert. Das betrifft nicht nur die Verkäufer in den Autohäusern, sondern auch die Werkstätten: Wenn bei einem 130-Prozent-Schaden der Wiederbeschaffungswert am Ende nicht hält, wird die Not groß sein.

Insbesondere die Schadengutachter müssen sich überlegen, ob sie sich vorführen lassen wollen und erst reagieren, wenn die ersten Prozesse – dann auch im Hinblick auf die Honorarerstattung – verloren wurden, oder ob man nun auf die Überholspur wechselt und die Probleme beseitigt, bevor sie sich zum Nachteil der Kunden und zum eigenen Nachteil auswirken.

Auch die Anwälte müssen überlegen, ob vor den sich verändernden Vorzeichen ein „Der Geschädigte darf sich auf das Gutachten verlassen!“ immer und ausnahmslos trägt.

Bitte lesen Sie mit Ruhe und ohne den „Das haben wir doch noch nie so gemacht“-Abwehrreflex unsere beiden Beiträge zum Wiederbeschaffungswert bei Altschäden und bei Vorschäden mit den generellen Überlegungen zur Wiederbeschaffungswertdarstellung in den aktuellen Schadengutachten. Und wenn Sie doch denken „Das haben wir aber noch nie so gemacht“, bedenken Sie: Vor der Entscheidung des BGH zu den drei Restwertangeboten, die in das Gutachten gehören, hat das auch noch niemand so gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Joachim Otting'.

Joachim Otting | Schriftleiter

► Reparaturkosten

Prüfbericht stellt Gutachten nicht in Frage

| Ein Prüfbericht stellt auch nach Auffassung der Amtsgerichte Soest und Jever die Feststellungen des Schadengutachters nicht infrage. |

Dazu das AG Soest: „Wieso die Klägerin nach Einholung eines Schadengutachtens einzelne vom Unfallgegner anhand eines Prüfberichts – zudem ohne nähere Untersuchung des Unfallfahrzeugs – in Zweifel gezogene Kostenpositionen gleichfalls als erkennbar überflüssig bewerten soll, ist nicht nachvollziehbar.“ (AG Soest, Urteil vom 09.04.2021, Az. 13 C 24/21, Abruf-Nr. 221886, eingesandt von Rechtsanwalt Felix Prinz, Lünen).

Und das AG Jever sagt: „Die Klägerin hatte einen fachkundigen Sachverständigen beauftragt, der das Fahrzeug untersucht und ein Gutachten zu dem ‚Haftpflichtschadenfall‘ erstellt hat. Ein Prüfbericht, der noch dazu ohne jegliche Besichtigung des beschädigten Fahrzeuges erstellt wird, ist nicht geeignet, die festgestellte Reparaturnotwendigkeit in Zweifel zu ziehen. Die technischen Abzüge sind somit nicht gerechtfertigt. Es handelt sich im Ergebnis lediglich um ein abstraktes Aufzeigen von geringeren Kosten ohne jeden Bezug zum konkreten Schadensfall. Dem Prüfbericht kommt kein Beweiswert zu. Ein Sachverständigengutachten ist es – schon vom eigenen Anspruch her – nicht. Eine Urkunde kann es mangels Erkennbarkeit des Ausstellers und Unterzeichnung durch denselben nicht sein.“ (AG Jever, Urteil vom 26.03.2021, Az. 5 C 186/20, Abruf-Nr. 222001, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Aktualisierter Rechtsanwaltsbaustein RA029 „Schriftsatzmodul Prüfbericht/Gegengutachten stellt Gutachten nicht in Frage“ → Abruf-Nr. 46646794
- Aktualisierter Textbaustein 444: „Prüfberichte ohne Relevanz [H]“ → Abruf-Nr. 45023893

► Reparaturkosten

Hinweisbeschluss des AG München zu Prüfberichten

| Sehr klare Worte findet das AG München zur fehlenden Relevanz von Prüfberichten. Und weil man es nicht besser formulieren kann, folgt hier die wörtliche Wiedergabe des Hinweises an die Prozessparteien, der sich in der Sache jedoch vordringlich an den Versicherer richtet: |

„Die Beklagte möchte mit ihrer Argumentation letztlich nur die gegen sie sprechende Rechtslage aushebeln. Ein Geschädigter ist jedoch aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt heraus verpflichtet, die mehr oder weniger zweifelhaften bzw. stichhaltigen ‚Prüfberichte‘ der Versicherer seiner Reparaturwerkstatt auch nur vorzulegen. Auch aus der Verpflichtung zur Schadenminderung folgt dies nicht. Letztlich würde dies dazu führen, dass im Nachhinein dann doch Streit über Art und Umfang der durchgeführten Reparaturmaßnahme entsteht, wodurch ein Versicherer den Reparaturweg diktieren könnte. So einige Geschädigte und auch Werkstätten würden die Vorgaben der Versiche-

Prüfberichte
ohne Relevanz



DOWNLOAD

Textbausteine
auf ue.iww.de

AG München mit
sehr klaren Worten

DOWNLOAD

Aktualisierter RA029
auf ue.iww.de



Gericht bestätigt
Indizwirkung des
privaten Sachver-
ständigengutachtens

rer akzeptieren, gleich, ob die Einwände überhaupt zutreffend wären, nur um späteren Streit zu vermeiden. Das wird durch die Rechtsprechung zum Werkstattattrisiko aber gerade ausgeschlossen.“ (AG München, Hinweisbeschluss vom 22.04.2021, Az. 333 C 2510/21, Abruf-Nr. 222093, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Dirscherl, Olching).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- UE hat den Rechtsanwaltsbaustein RA029 „Prüfbericht bzw. Gegengutachten stellen Gutachten nicht in Frage“ gründlich aktualisiert → Abruf-Nr. 46646794

► Reparaturkosten

Berufungskammer LG Düsseldorf: Das Gutachten trägt

| Ewiger Streit herrscht um die Frage, ob sich der Geschädigte nur auf das sog. Prognose- und Werkstattattrisiko berufen kann, wenn er die Reparaturrechnung bezahlt hat. Oder ergibt sich die Indizwirkung für die Erforderlichkeit der ergriffenen Maßnahmen bereits aus dem Schadengutachten? Das AG Neuss hatte in einem Rechtsstreit um 70 Euro Reinigungskosten die Klage des Geschädigten abgewiesen und die Berufung zugelassen. Das LG Düsseldorf entschied in der Berufung zugunsten des Geschädigten. |

Nach Ansicht des LG ist die Rechtsprechung des BGH, dass die Rechnung für das Schadengutachten nur dann die Indizwirkung für die Erforderlichkeit der berechneten Kosten hat, wenn sie der Geschädigte bezahlt hat, nicht zu übertragen. Denn der Reparaturrechnung geht das Schadengutachten voraus. Wörtlich: „Die Tatsache, dass der Bundesgerichtshof für den Fall der Sachverständigenkosten festgestellt hat, dass einer unbezahlten Rechnung keine Indizwirkung für die Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten beizumessen ist, bedeutet nicht, dass eine Indizwirkung nicht aufgrund anderer Umstände – wie hier aufgrund der Einholung eines privaten Sachverständigengutachtens – bestehen kann.“ (LG Düsseldorf, Urteil vom 25.03.2021, Az. 19 S 110/20, Abruf-Nr. 222122, eingesandt von Rechtsanwalt Gero Lichters, Mönchengladbach).

PRAXISTIPP | Erfreulich ist, dass damit das Thema für die Amtsgerichte im Einzugsbereich der Berufungskammer des LG Düsseldorf geklärt ist. Das LG liegt dabei auf der Linie der Rechtsprechung der allermeisten Gerichte.

ARCHIV

Ausgabe 2 | 2021
Seite 9-10



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Update: Auf ‚bezahlt‘ oder ‚nicht bezahlt‘ kommt es bei den Reparaturkosten nicht an“, UE 2/2021, Seite 9 → Abruf-Nr. 47052104

► Reparaturablaufplan

Wer Reparaturablaufplan verlangt, muss die Kosten erstatten

| Verlangt der Versicherer explizit einen Reparaturablaufplan, so hat er die dafür entstandenen Kosten zu tragen. Gleich zwei aktuelle Urteile bestätigen diese Ansicht. |

Versicherer
muss zahlen

- Nach Ansicht des AG Dinslaken ist der Reparaturablaufplan auf Veranlassung des Versicherers entstanden, und die Kosten sind dafür zu erstatten. Denn der Versicherer hatte den Reparaturablaufplan schriftlich angefordert; das Schreiben dazu wurde dem Gericht vorgelegt. Da half dem Versicherer wenig, im Rechtsstreit stur zu behaupten, er habe einen solchen Plan nicht angefordert (AG Dinslaken, Urteil vom 16.04.2021, Az. 36 C 50/20, Abruf-Nr. 221944, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Güldenberg, Voerde/Duisburg).
- Das AG Oldenburg hat die Erstattung der Kosten für den Reparaturablaufplan (in dem Fall mit 46,41 Euro) ebenfalls zugesprochen: Die Kosten sind immer dann erstattungsfähig, wenn der Versicherer den Reparaturablaufplan anfordert (AG Oldenburg, Urteil vom 10.05.2021, Az. 5 C 5037/21 (VI), Abruf-Nr. 222360, eingesandt von Rechtsanwältin Stephanie Bubner, Bremervörde).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Aktualisierter Rechtsanwaltsbaustein RA016 → Abruf-Nr. 46014982
- Aktualisierter Textbaustein 342 Reparaturablaufplan kostenpflichtig (H) → Abruf-Nr. 38424180

► Ausfallschaden

Trödeln ist teuer: 19.500 Euro Nutzungsausfall bei 3.500 BWB

| Ein ausreichend wegen der wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit des Geschädigten gewarnter Schädiger muss Nutzungsausfallentschädigung auch für einen sehr langen Zeitraum erstatten, wenn er über einen so langen Zeitraum den Schaden nicht reguliert. Die gelegentliche Mitnutzung eines Zweitwagens, der vom Ehepartner regelmäßig gebraucht wird, ändert daran nichts. Dies hat das LG Kassel entschieden. |

Das war ein Vorgang, den man kaum glauben kann: Über ein Jahr lang hatte ein Versicherer in einem sehr übersichtlichen Haftpflichtfall nicht reguliert. Der Geschädigte bezog etwa 450 Euro Rente und etwa genauso viel zusätzlich aus einem Minijob. Nach 390 Tagen konnte der Geschädigte endlich mit bis dahin angespartem Geld ein Ersatzfahrzeug kaufen. Im Prozess um den Schadenersatz für das Fahrzeug hatte der Versicherer nicht reagiert, es gab ein Versäumnisurteil.

In einem weiteren Rechtsstreit ging es nun um Nutzungsausfallentschädigung für 390 Tage zu je 50 Euro. Da kam vom Versicherer das volle Programm: Der Geschädigte hätte einen Kredit aufnehmen müssen. Seine Ehefrau habe auch ein Auto, dann hätte er das nehmen müssen. Für ein zwölf Jahre altes Auto gebe es sowieso nur noch Kleinstbeträge als Nutzungsausfallentschädigung. Nichts davon zog. Über das Regulierungsverhalten des sehr großen Versicherers wundert sich das Gericht mit sehr deutlichen Worten (LG Kassel, Urteil vom 31.03.2021, Az. 4 O 829/20, Abruf-Nr. 222003, eingesandt von Rechtsanwältin Dr. Ingmar Opper, Kassel).



DOWNLOAD

Textbausteine
auf ue.iww.de

LG Kassel bietet
Versicherer Paroli

Positionen einer noch günstigeren Werkstatt sind tabu

► Fiktive Abrechnung

Kein zweiter Verweis nach akzeptierter Verweiswerkstatt

| Verweist der Versicherer bei der fiktiven Abrechnung (Fahrzeug älter als drei Jahre, nicht scheckheftgepflegt) zu Recht auf eine andere Werkstatt und akzeptiert der Geschädigte das ausdrücklich, kann der Versicherer nicht im Rechtsstreit um einzelne Positionen auf eine noch günstigere Werkstatt verweisen. Zu diesem Schluss ist das AG München gelangt. |

Der Geschädigte hatte durch seinen Anwalt mitteilen lassen, dass er mit dem Verweis auf die Preise der vom Versicherer benannten Werkstatt einverstanden ist. Er hat den von ihm eingeschalteten Sachverständigen gebeten, den Schaden nachzukalkulieren, und zwar auf Grundlage der nun relevanten Stundenverrechnungssätze. Damit hat er vollständigen Schadenersatz eingefordert. Der Versicherer hingegen wollte noch technische Abzüge machen. Im Prozess darum kam der Versicherer nun mit noch niedrigeren Stundenverrechnungssätzen daher.

Das AG sah den Auftrag des Geschädigten an den Sachverständigen, den Schaden neu zu kalkulieren, als Disposition des Geschädigten aufgrund der Kommunikation mit dem Versicherer an. Der hatte nach der Reklamation wegen der technischen Abzüge mitgeteilt, er bleibe bei der Abrechnung. Daraufhin durfte der Geschädigte darauf vertrauen, dass er auch bei dem Verweis bleibe (AG München, Beschluss vom 17.05.2021, Az. 344 C 5808/20, Abruf-Nr. 222430, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Dirscherl, Olching).

► Abschleppkosten

Transport über 500 km vom Unfallort zur Heimatwerkstatt

| Wenn sich das Schadenbild am Fahrzeug so darstellt, dass der geschädigte Laie von einem Reparaturschaden ausgehen kann, muss der gegnerische Haftpflichtversicherer die Kosten für die Überführung vom Unfallort zur ca. 500 km entfernten Heimatwerkstatt erstatten. Dies hat die Berufungskammer des LG Trier entschieden. |

Das verunfallte Fahrzeug war etwa dreieinhalb Jahre alt und hatte eine Laufleistung von ca. 55.000 km. Da ging der Geschädigte davon aus, dass es repariert werden sollte. Bei der Begutachtung in der Heimatwerkstatt stellte sich aber heraus, dass ein wirtschaftlicher Totalschaden vorlag. So nahm der Geschädigte von der Reparaturidee Abstand. Seine Werkstatt hatte für den Transport ca. 1.700 Euro in Rechnung gestellt. Der Geschädigte hatte sich bei dem Betrag, den er als Schadenersatz für den Transport verlangte, auf einen niedrigeren Betrag beschränkt. Er hatte die Überführungskosten für den gekauften Neuwagen zur Messlatte gemacht, was ein Transport quer durchs Land typischerweise kostet (LG Trier, Urteil vom 14.05.2021, Az. 1 S 123/20, Abruf-Nr. 222421, eingesandt von Rechtsanwalt Ulrich Schuler, Weingarten).

In dem Prozess wurde gar nicht die Frage erörtert, ob ein solcher Heimtransport auf Kosten des Schädigers generell zulässig ist. Das hat das LG Trier

LG Trier gestattet Heimtransport auf Kosten des Schädigers

schlichtweg vorausgesetzt. Die gängigen Argumente in anderen Prozessen lauten: Auch nach der Reparatur am Unfallort müsste das Fahrzeug zum Heimatort verbracht werden. Außerdem ist es dem Geschädigten nicht zuzumuten, für eventuelle Nachbesserungsarbeiten an den weit entfernten Unfallort zurückzufahren, wenn dort repariert würde. Dieses Argument führt zum Ergebnis: Je weiter weg, desto unzumutbarer. Also ist die Entfernung von 500 km eher ein Argument für als gegen den Heimtransport.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Aktualisierter Rechtsanwaltstextbaustein RA007: Abschleppkosten: Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765585
- Aktualisierter Rechtsanwaltstextbaustein RA022: Abschleppkosten vom Unfallort zum Heimatort bzw. zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46204061

► Abschleppkosten

AG Stuttgart: Preisverhandlungen mit Abschlepper unzumutbar

Das AG Stuttgart hat mit sehr lebensnahem Inhalt die typische Abschleppsituation beschrieben und klargestellt, dass der Geschädigte dabei keine Preisvergleichspflichten hat. |

Das AG sagt wörtlich: „Ein Geschädigter, der – wie vorliegend – in einer Not-situation sein Fahrzeug abschleppen lassen muss und wenn – wie vorliegend – das Abschleppunternehmen von der Polizei herbeigerufen wird, verstößt jedenfalls nicht gegen irgendwelche Pflichten. Dass das Fahrzeug weder roll- noch fahrfähig war, ist unstrittig. Jedenfalls ist es dem Kläger als Geschädigten in dieser Notsituation nicht zuzumuten, sich am Unfallort mit der Polizei über die Beauftragung eines Abschleppunternehmens auseinanderzusetzen, auf der Website des Verbandes der Abschleppunternehmen die Preise, die je nach einzusetzendem Abschleppwagen und Gewicht des abzuschleppenden Fahrzeugs variieren, zu überprüfen, um dann mit dem Abschleppunternehmen die Preise zu erörtern und im Anschluss zu schlussfolgern, ob eine Überhöhung der Preise gegeben sein könnte.“ (AG Stuttgart, Urteil vom 12.04.2021, Az. 47 C 5225/20, Abruf-Nr. 221828, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

Wichtig | Das ist aber kein Freifahrtschein für den Abschleppunternehmer, überhöhte Preise zu berechnen. Der Versicherer kann auf der Grundlage einer Abtretung des Geschädigten Überhöhungen beim Abschleppunternehmer oder der abschleppenden Werkstatt zurückfordern.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „15 Prozent über dem Durchschnitt: Abschleppkosten sind üblich“, UE 12/2020,
- Textbaustein 494: Abschleppkosten werkvertraglich angemessen (H) → Abruf-Nr. 46419100
- Aktualisiert ist speziell auf Rechtsanwälte zugeschnittener Textbaustein: RA007: Abschleppkosten: Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765585



DOWNLOAD

Textbausteine
auf ue.iww.de

Geschädigter hat
keine Preisver-
gleichspflichten



IHR PLUS IM NETZ

Textbausteine und
Beitrag auf ue.iww.de

Streit um Mietwagenkosten für Fahrschulfahrzeug

ARCHIV

Ausgabe 5 | 2015
Seite 11



► Mietwagenkosten

Eigenersparnis kann nicht vom Vermieter getragen werden

| Weist der Vermieter in der Rechnung am Ende einen „Abzug für Eigenersparnis“ aus, ist das nichts anderes, als ein dem Geschädigten eingeräumter Rabatt. Das hindert nicht einen Eigenersparnisabzug bei der Erstattung der Mietwagenkosten, entschied das AG Nürtingen. |

Wenn wegen klassengleicher Anmietung oder wie hier bei einem Mietwagen mit Fahrschulausstattung wegen der gewerblichen Nutzung der Schadenersatz um die ersparten Eigenkosten gekürzt wird, muss diese Eigenersparnis der Geschädigte tragen. Dass der Vermieter sie vom Rechnungsbetrag abzieht, trifft den Charakter der Eigenersparnis nicht. Tatsächlich ist das dann ein Rabatt, der dem Geschädigten gegeben wird. Also wird die Eigenersparnis von der rabattierten Rechnung subtrahiert (AG Nürtingen, Urteil vom 01.04.2021, Az. 12 C 3715/20, Abruf-Nr. 222002, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Ausführliches zu diesem Thema im Beitrag „Eigenersparnis und Vorababzug durch Vermieter in der Mietwagenrechnung“, UE 5/2015, Seite 11 → Abruf-Nr. 43339307

► Restwert/Kasko

BGH: Auslegung Brutto/Netto im Restwertangebot

| Bietet der vom Kaskoversicherer gefundene potenzielle Restwertkäufer in der Weise, dass er sowohl einen Netto- als auch einen Bruttobetrag nennt, ist per Auslegung zu ermitteln, welchen Betrag er einem nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Versicherungsnehmer (VN) zahlen möchte. Wie diese Auslegung konkret zu erfolgen hat, hat der BGH für die Fälle klargestellt, in denen der VN das Fahrzeug teilrepariert behalten hat. |

Der Fall unterscheidet sich von denen, in denen der VN das Kfz verkauft. Dort zeigt sich regelmäßig am konkreten Verhalten des Bieters, was er zahlt.

Diese Nagelprobe gab und gibt es im Behaltefall aber nicht. Bei der Darstellungsweise im Angebot „4.873,11 Euro ‚ohne MwSt.‘ und 5.799 Euro ‚mit MwSt.‘“ ist der BGH jetzt zu folgendem Ergebnis gekommen: „Im Streitfall hat der von der Beklagten beauftragte Sachverständige für die Ermittlung des Restwertes drei Restwertbieter benannt, deren Gebote jeweils zwischen Preisen ‚ohne MwSt.‘ und ‚mit MwSt.‘ differenzieren. Das Höchstgebot lag bei 4.873,11 Euro ‚ohne MwSt.‘ und bei 5.799 Euro ‚mit MwSt.‘. Das Berufungsgericht hat den Bruttobetrag für die Bestimmung des Restwertes herangezogen. Da das Angebot aber ersichtlich darauf zielt, den Preis von 5.799 Euro nur bei Ausweis der Umsatzsteuer, anderenfalls lediglich den Nettobetrag zu zahlen, hätte gleichviel ob die Klägerin der Umsatzsteuerpflicht unterliegt – nach dem oben Gesagten allenfalls der Nettobetrag von 4.873,11 Euro als Restwert in Ansatz gebracht werden dürfen.“ (BGH, Urteil vom 14.04.2021, Az. IV ZR 105/20, Abruf-Nr. 222229).

BGH stellt die Frage:
Worauf zielt
Angebot ab?

▶ Kasko

BGH: Restwert bei Kasko nur lokal, wenn VN nicht verkauft

Wenn es beim Kaskoschaden auf eine Abrechnung „Wiederbeschaffungswert minus Restwert“ hinausläuft, der Versicherungsnehmer aber in Eigenregie repariert und das Fahrzeug behält, darf auch beim Kaskoschaden nur ein lokal ermittelter Restwert in Abzug gebracht werden. Dies entschied der für das Kaskoversicherungsrecht zuständige IV. Senat des BGH. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Bedingungen keine Regelungen dazu enthalten, wie der Restwert zu ermitteln ist. Das Weisungsrecht hilft dem Versicherer dabei nicht weiter. |

Der BGH betont, dass das anders ist, wenn der Versicherungsnehmer das Fahrzeug veräußert. Dann muss er die Hilfestellung des Kaskoversicherers bei der Vermarktung des Restwertes annehmen und auch auswärtige Angebote akzeptieren. Bei den Behaltfällen hingegen kann der Versicherer jedoch nicht helfen, eben weil nicht verkauft wird (BGH, Urteil vom 14.04.2021, Az. IV ZR 105/20, Abruf-Nr. 222229).

▶ Reparaturkosten

AG Bielefeld: Gegebene Pandemie-Situation ist eine Tatsache

In dem Streit um die Frage, ob eine Pandemie wie die Aktuelle so unwahrscheinlich ist, dass die Versicherer nicht damit rechnen müssen und deshalb für die Folgen wie erweitertem Ausfallschaden wegen pandemiebedingter Verzögerungen oder die Desinfektionskosten nicht haften, hat das AG Bielefeld eine klare Ansage gemacht. |

Es folgt der in der Fachliteratur vertretenen Auffassung, dass es auf solche Wahrscheinlichkeitsfragen gar nicht ankommt und sagt: „Bei Unfällen bzw. Reparaturen in Corona-Zeiten ist die gegebene Pandemie-Situation bereits eine Tatsache.“ (AG Bielefeld, Urteil vom 12.05.2021, Az. 412 C 19/21, eingeklagt von Rechtsanwalt Frank Rupprecht, Bielefeld, Abruf-Nr. 222513).

PRAXISTIPP | Beachten Sie die wöchentlich mehrfach aktualisierte Urteilsliste unter der Abruf-Nr. 47041768.

▶ Veranstaltungshinweis

IWW-Webinare für die Kfz-Branche im III. Quartal 2021

09.07.2021	IWW-Webinare Unfallregulierung Professionelles Schadenmanagement Referent: Joachim Otting https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung
30.07.2021	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell Topinformiert in der Lohnabrechnung https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter

BGH mit Knüller-
Entscheidung

Aktuelles zur
Corona-Recht-
sprechung



DOWNLOAD
Urteilsliste
auf ue.iww.de



IWW-WEBINARE
Sich bequem am PC
fortbilden

WIEDERBESCHAFFUNGSWERT

Irritationen rund um den Wiederbeschaffungswert bei im Gutachten benannten Altschäden

So oft wie in den vergangenen Wochen ist die Redaktion von „UE Unfallregulierung effektiv“ noch nie mit einer neuen Aktivität eines Versicherers konfrontiert worden. Anwälte und Schadengutachter – über das ganze Land verteilt – zeigten uns ein neues im Kern standardisiertes und offenbar flächendeckend eingesetztes Einwendungsschreiben eines Versicherers zum Thema „Totalschadenabrechnung“. Nach UE-Einschätzung muss man die Einwendungen des Versicherers jedenfalls zum Teil ernst nehmen. |

Totalschadenabrechnung, Altschäden und WBW

Die Einwendungen betrafen jeweils die folgende Situation: Der Vorgang läuft auf eine Totalschadenabrechnung hinaus. Es kommt also auf den Wiederbeschaffungswert (WBW) an. Der Sachverständige arbeitet sorgfältig und notiert vorhandene Altschäden (z. B. „Stoßfänger vorn rechts verschrammt“, „Delle in Heckabschlussblech“). Ggf. ist auch ein reparierter Vorschaden notiert. Der WBW wird ermittelt und benannt.

Versicherer reklamiert Gutachten als nicht nachvollziehbar

Nun kommt die Einwendung des Versicherers: Der Geschädigte trage die Beweislast, dass und in welchem Umfang ein Schaden entstanden sei. Diesen Anforderungen genüge das Gutachten nicht. Der Geschädigte müsse im Einzelnen zu Art und Entstehung der Vorschäden vortragen. Für jeden einzelnen Vor- oder Altschaden müssten die Kosten der Instandsetzung separat ermittelt werden. Es müsse geklärt sein, ob und in welchem Umfang Reparaturmaßnahmen erfolgt seien. Ohne diese Informationen sei die Überprüfung der Richtigkeit des WBW unmöglich. Daher erfolge keine Regulierung. Auch die Gutachter- und die Anwaltskosten seien nicht zu erstatten, weil keine regulierungsfähige Grundlage eingereicht worden sei.

Die Schreiben variieren etwas: Manchmal wird verlangt, der Gutachter müsse darstellen, wie der WBW ohne die Vor- und Altschäden zu bemessen gewesen wäre und welchen Abschlag der Gutachter vorgenommen habe.

Und gelegentlich steht am Schluss des Schreibens, dass das beigefügte Restwertüberangebot zeitlich begrenzt gültig sei. Man empfehle den sofortigen Verkauf des Unfallfahrzeugs dorthin. Anderenfalls könne ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht vorliegen.

Das Restwertthema

Der Hinweis auf das Restwertüberangebot wirft Fragen auf. Letztlich ist das ja die Aufforderung, das Beweismittel „Unfallfahrzeug“ zu vernichten, obwohl gleichzeitig das beweissichernde Gutachten als untauglich bezeichnet

Um diese Fälle geht es

Reklamations-schreiben der Versicherer ...

... und legen eigenes Restwertüberangebot vor

wird. Sollte es zum Rechtsstreit kommen, hätte der Geschädigte dann einen massiven Nachteil. Da ist also Vorsicht geboten.

Sind im Schadengutachten alle Altschäden auch fotografisch sauber dokumentiert, ist der Verkauf des Unfallfahrzeugs jedoch möglich. Denn sonst laufen ja diverse andere Nachteile auf. Es fehlt Liquidität, und das Fahrzeug steht im Weg herum.

Wichtig | Vom Versicherer wohl nicht erkannt, ist das Überangebot an dieser Stelle hilfreich: Obwohl die Altschäden nicht im Gutachten kalkuliert wurden, ist es einem Restwertbieter offensichtlich möglich, ein Restwertangebot abzugeben. Das belegt im Rechtsstreit für das Gericht mehr als eindrucksvoll: Es kommt für eine Wertermittlung auf die Schadenbeseitigungskosten einzelner Schadenbestandteile gar nicht an. Die Märkte ticken da anders.

Denn wenn der Wert ermittelt würde als „Wert des gedacht makellosen Fahrzeugs minus der Reparaturkosten“, müsste niemals um den schadenrechtlichen Restwert gestritten werden. Der ließe sich dann schlicht ausrechnen als „WBW minus Reparaturkosten“. Das wäre dann nicht selten ein negativer Betrag. Die Versicherer beweisen aber jeden Tag, dass die Restwerte – zum Teil drastisch – höher sind als diese errechnete Differenz.

Aufforderung, jeder Schaden müsse kalkuliert werden, absurd

Der Teil der aktuellen Reklamationsschreiben, der die Kalkulation der Schadenbeseitigungskosten für jeden einzelnen Altschaden oder Vorschaden verlangt, liegt folglich völlig neben der Sache. Es kommt nur darauf an, wie der Markt solche Altschäden bewertet.

Ein hier bekannter Fall betrifft einen Ducato, lang und hoch, nach hartem Einsatz. Rundherum trägt der die Spuren seines Autolebens. Wer den kauft, fragt nicht danach, was die Beseitigung der Dellen, Beulen und Kratzer kostet. Er fährt nämlich damit weiter. Ihn interessiert nur, was ihm das Fahrzeug wert ist. Diese Ducatos sind gesucht, die Nachfrage ist größer als das Angebot. Am Ende kommt es also auf die Kampfesnarben gar nicht groß an.

Wichtig | Den Aufwand, jeden im Gutachten notierten Altschaden zu kalkulieren, muss der Schadengutachter also nicht treiben; zumal der Aufwand die Gutachten zurecht verteuern würde. Wir sind sicher, dass die Rechtsprechung das bestätigen wird.

Kernkritik des Versicherers ist berechtigt

Sieht man aber von der Forderung nach Kalkulation aller Altschaden-Beseitigungskosten ab, ist das Schreiben des Versicherers nicht im Handstreich vom Tisch zu wischen. Das „Das haben wir ja noch nie so gemacht“-Argument mancher Schadengutachter ist nicht tragfähig.

Überangebot erweist sich als hilfreich in einem Rechtsstreit

Reklamationsschreiben liegen zum Teil völlig neben der Sache

Zentrale Frage: Wie bewertet der Markt Altschäden?

Gutachter muss nicht alle Altschaden-Beseitigungskosten kalkulieren

BGH: „SV-Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt“ ...

Im Jahr 2009 hat der BGH eine bis dahin in seinen Urteilen nicht verwendete Formulierung benutzt, um darzustellen, auf welche Gutachten sich der Geschädigte verlassen darf (BGH, Urteil vom 13.10.2009, Az. VI ZR 318/08, Abruf-Nr. 093553).

In dem Schadengutachten ging es um den Restwert, und die Formulierung des BGH lautet: „Sachverständigengutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt“.

Im Gutachten stand lediglich: „Restwert: Angebot liegt vor 1.000 Euro“ und „Der ausgewiesene Restwert basiert auf Angeboten von Interessenten“. Dazu der BGH: Diese Formulierungen „... lassen weder erkennen, wie viele Angebote der Sachverständige eingeholt hat, noch von wem diese stammen. Letzteres ist auch für den Geschädigten von Bedeutung, weil nur dann ersichtlich ist, ob der Sachverständige die Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt ermittelt hat.“

Das ist das Urteil, das im Zusammenhang mit der Nachvollziehbarkeit des Schadengutachtens zu dem Ergebnis kam: „Der vom Geschädigten mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung beauftragte Sachverständige hat als geeignete Schätzgrundlage für den Restwert im Regelfall drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt zu ermitteln und diese in seinem Gutachten konkret zu benennen.“

Ist das Urteil auf den Wiederbeschaffungswert zu übertragen?

Auf einer Anwaltsschulung ist seinerzeit ein BGH-Richter, der das Urteil vorgestellt hatte, gefragt worden, warum nur der Restwert dreifach hinterlegt werden müsse und nicht der WBW auch. Die Antwort lautete sinngemäß: „Weil uns ein solcher Fall noch nicht vorlag.“

Es darf daran erinnert werden: Die Überschrift zur Gesamthematik ist die des „Sachverständigengutachtens, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt“. Und so lautet die Frage: Lässt ein Schadengutachten, das nur eine Zahl hinter dem Stichwort „Wiederbeschaffungswert“ notiert, eine korrekte Wertermittlung erkennen? Zumeist ist ein Satz vorgeschaltet, dass der WBW unter Berücksichtigung der Marktlage und aller wertbildenden Faktoren ermittelt wurde. Der ist jedoch kaum mehr als eine Worthölse.

Vorgehen in der Praxis

Es ist damit zu rechnen, dass nun diese Frage im Zusammenhang mit der aktuell bei einem Marktanteil von etwa 20 Prozent am Kraftfahrtversicherungsmarkt sehr häufig erhobenen Kritik des Versicherers an der Nachvollziehbarkeit des WBW mit hoher Frequenz den Gerichten vorgelegt wird.

Damit ist es mehr als naheliegend, dass der ein oder andere Richter die Parallele zu der „Drei Restwerte im Gutachten“-Entscheidung des BGH zieht. Dann wird ein Gerichtsgutachter den WBW festlegen. Und das Ursprungsgutachten wird als unbrauchbar verworfen. Damit müsste der Versicherer wohl

BGH hat Restwertermittlung des Gutachters moniert

BGH: Drei Angebote auf dem regionalen Markt zu benennen

Noch keine BGH-Entscheidung zum WBW ...

... und zur korrekten Wertermittlung

Klagewelle ist vorprogrammiert

auch die Gutachtenkosten nicht erstatten. Denn der BGH hat ja im Restwertfall auch erwartet, dass der Geschädigte die Schwäche des Gutachtens erkennt; nämlich dass die Restwertermittlung nicht ausreichend transparent war.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund und dem zu erwartenden Szenario sollten die Schadengutachter schnellstmöglich reagieren, um dem Versicherer den Wind aus den Segeln zu nehmen.

PRAXISTIPPS I

- Schadengutachter sollten schnellstmöglich drei Belege für den ermittelten WBW im Gutachten hinterlegen. Der Einwand, das sei zu viel Aufwand, überzeugt nicht. Ein Gutachter, der den WBW nicht aus dem Bauch heraus ermittelt hat, hat die notwendigen Belege bereits „in der Akte“. Nun müssen sie nur noch ins Gutachten. Das spart den Aufwand von Rückfrage und Stellungnahme.
- In den Ausgangsfällen ging es über die fehlende Transparenz der WBW-Ermittlung hinaus auch um die fehlende Transparenz, welchen Einfluss die Altschäden auf die WBW-Ermittlung hatten. Es spricht in Ansehung der BGH-Formulierung vom „... Sachverständigengutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt ...“ viel dafür, dass der Gutachter auch das transparent machen sollte. Hilfreich wäre, wenn er im Gutachtentext darstellt, welchen WBW er einem makellosen Vergleichsfahrzeug zugeordnet hätte. Dann wird erkennbar, in welcher Höhe er das Fahrzeug wegen der Altschäden abgewertet hat.
- In den laufenden Fällen sollte das durch eine nachträgliche Stellungnahme geschehen. Die Stellungnahme sollte nicht berechnet werden, denn durch die Stellungnahme wird das Gutachten erst transparent. Nach unserem Kenntnisstand hat der Versicherer dann in vielen Vorgängen nachgezahlt, spätestens nach Klageerhebung durch den Geschädigten auf Erstattung der Differenz. Prozesse ohne eine solche vorherige Stellungnahme sind in vielen Fällen aufgenommen worden. Es wird da also zu Urteilen kommen. UE wird berichten.
- Neben der Empfehlung, den WBW schnellstmöglich dreifach im Gutachten zu belegen, sollte auch in der Altschadenbewertungsfrage das aufwandsbringende und zeitfressende Rückfrage-Ping-Pong vermieden werden. Hilfreich wäre auch hier, wenn im Gutachtentext dargestellt wäre, welchen WBW der Sachverständige einem gedacht makellosen Vergleichsfahrzeug zugeordnet hätte. Dann wird nämlich schon mit dem Gutachten und nicht erst nach Rückfrage erkennbar, in welcher Höhe er das Fahrzeug wegen der Altschäden abgewertet hat.
- Zuletzt: Die Kalkulation der Schadenbeseitigungskosten für die Altschäden erscheint aber überflüssig.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Auf Seite 18 dieser Ausgabe finden Sie den passenden Textbaustein Nr. 516 → Abruf-Nr. 47421411

Das ist für Gutachter jetzt veranlasst

Schnellstmöglich WBW dreifach im Gutachten belegen

WBW für makelloses Vergleichsfahrzeug nennen



SIEHE AUCH
Textbaustein 516
auf Seite 18

WIEDERBESCHAFFUNGSWERT

VU will detaillierte Nachweise zu reparierten Vorschäden – so reagieren Gutachter darauf

| Nicht nur in punkto Wiederbeschaffungswert bei im Gutachten benannten Altschäden sorgen Versicherer für Irritationen, wie UE auf Seite 8 ff dieser Ausgabe beleuchtet. Das beschriebene Verhalten des Versicherers bezieht sich auch auf Fälle mit reparierten Vorschäden: Der Versicherer fordert einen detaillierten Nachweis, wie der alte Schaden beseitigt wurde. Denn wisse man nicht, wie intensiv repariert wurde, kenne man nicht den Zustand vor dem aktuellen Unfall und damit auch nicht den Wiederbeschaffungswert. UE erläutert, wie Schadengutachter in der Praxis reagieren. |

Totalschadenabrechnung und Vorschäden

Die Herausforderung der WBW-Ermittlung unter Berücksichtigung eines reparierten Vorschadens hat bereits den BGH beschäftigt (BGH, Beschluss vom 15.10.2019, Az. VI ZR 377/18, Abruf-Nr. 212477).

Der Geschädigte hatte das betroffene Fahrzeug als Gebrauchtwagen gekauft. Von einem früheren Unfallschaden wusste er nichts. Beim aktuellen Schadenereignis entstand ein Totalschaden. Der Versicherer grub aus dem HIS Informationen zu einem früheren Unfallschaden an dem Fahrzeug aus und verlangte nun vom Geschädigten den Nachweis, wie das Fahrzeug damals repariert wurde.

Im Grundsatz hat der BGH bestätigt (Rz. 8), dass es auf den Zustand vor dem neuen Schadenereignis ankommt: „Im Ausgangspunkt zutreffend ist das Berufungsgericht allerdings davon ausgegangen, dass es nach allgemeinen Regeln Aufgabe des Klägers ist, die Voraussetzungen eines Haftungstatbestandes, hier also das Entstehen und den Umfang eines Sachschadens i. S. v. § 7 Abs. 1 StVG, darzulegen und zu beweisen. Wenn der Beklagte den Umfang oder die Höhe eines Schadens mit der Begründung bestreitet, der Gegenstand sei bereits durch ein früheres Ereignis beeinträchtigt worden, verbleibt die Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich beim Kläger.“

Kann der Geschädigte im Rechtsstreit nicht klären, wie der Zustand des Fahrzeugs vor dem neuen Schadenereignis war, geht das zu seinen Lasten. In Rz. 11 sagt der BGH unmissverständlich: „Das Risiko der Nichterweislichkeit verbleibt freilich beim Anspruchsteller.“

Fachgerechte Reparatur unter Zeugenbeweis stellen

Der Dreh- und Angelpunkt der BGH-Entscheidung war die Frage, ob der Geschädigte, der das betroffene Fahrzeug gebraucht gekauft hat und von dem Unfall und der Reparatur nichts weiß und nichts wissen kann, auf andere Weise den Zustand des Fahrzeugs nachweisen kann. Da käme z. B. die Zeugenvernehmung des Mitarbeiters des Autohauses in Betracht, der seinerzeit

BGH stellt auf Zustand des Fahrzeugs ...

... vor dem neuen Schadenereignis ab

Nachweislast liegt beim Geschädigten

GW-Käufer darf das Pferd auch von hinten aufzäumen

die Inzahlungnahme-Untersuchung gemacht hat. Im BGH-Fall waren Freunde des Geschädigten, die das Fahrzeug nach dessen Erwerb eingehend untersucht haben, benannt worden.

Wichtig | Anders als vorher das OLG Köln hat der BGH entschieden, ein solcher Weg sei möglich. Und er hat ausgeführt, dass sich das Gericht um die Ermittlung eines Mindestschadens bemühen müsse, den Geschädigten also nicht einfach auf „Null“ setzen könne, weil der den Zustand des Fahrzeugs vor dem neuen Unfall nicht zweifelsfrei belegen konnte.

Vorunfall in der Sphäre des Geschädigten

Oft wird der Geschädigte den früheren Schaden selbst gehabt haben. Da liegen die Dinge dann etwas anders. Dann weiß der Geschädigte nämlich etwas über den früheren Schaden und dessen Beseitigung. Da werden die Gerichte – und Beispiele dafür gibt es bereits – vom Geschädigten verlangen, dass er detailliert vorträgt, in welchem Umfang und wie der alte Schaden beseitigt wurde.

So heißt es etwa im Hinweisbeschluss des LG Oldenburg vom 09.11.2020, Az. 16 O 2309/20, Abruf-Nr. 222375: „... dass der Kläger als Geschädigter eines Kfz-Unfalls zur Geltendmachung des Wiederbeschaffungswertes verpflichtet ist, die Vorschäden im Einzelnen, das heißt die konkret beschädigten Fahrzeugteile und die Art Ihrer Beschädigung sowie die für die Beseitigung dieser Schäden erforderlichen Reparaturschritte und die tatsächlich vorgenommenen Reparaturschritte schlüssig vorzutragen, selbst die Vorlage von Rechnungen allein genügt nicht.“

Das LG weist noch darauf hin, dass es gleichgültig ist, ob der alte Schadenbereich jetzt wieder betroffen ist. Denn an welcher Stelle das Fahrzeug ggf. schlecht repariert ist, ist für die WBW-Ermittlung ohne Bedeutung.

Vorgehen bei Werkstattreparatur nach Gutachten

Nimmt man den Beschluss des LG Oldenburg zum Maßstab, soll der Geschädigte zu den konkret beschädigten Fahrzeugteilen und der Art ihrer Beschädigung vortragen. Das lässt sich durch das alte Schadengutachten erledigen.

PRAXISTIPP | Kommt es zum Rechtsstreit, sollte der Inhalt des alten Gutachtens in groben Zügen schriftsätzlich wiederholt werden und der Schadengutachter zusätzlich als Zeuge für den alten Schadenumfang benannt werden.

Gibt es nur einen Kostenvoranschlag, ist das dünn, aber besser als nichts. Dann muss dieser schriftsätzlich wiedergegeben und der Ersteller als Zeuge benannt werden.

Die Rechnung für die Beseitigung des so beschriebenen Schadens muss ebenfalls vorgelegt werden. Doch das allein hilft auch nicht. Denn es ist gängige Rechtsprechung, dass mit einer Rechnung nur bewiesen kann, was berechnet wurde, jedoch nicht, was gemacht wurde. Also muss der Geschädig-

Gericht darf Geschädigten nicht auf „Null“ setzen

Geschädigter kennt früheren Schaden und weiß ...

... etwas über „ob“ und „wie“ dessen Beseitigung

Altes Schadengutachten ist Beleg für Beschädigungen

Zeugen der
Werkstatt benennen

te kundige Mitarbeiter der Werkstatt benennen, die glaubhaft bezeugen, dass das, was berechnet wurde, auch gemacht wurde.

Doch wenn man die Sache realistisch sieht: Dass sich jeder Zeuge an die Reparatur eines Allerweltsautos vor längerer Zeit erinnern kann, ist nicht sicher. Manchmal kommt da nicht mehr bei raus als ein „An den konkreten Vorgang erinnere ich mich nicht. Aber wenn wir das berechnet haben, haben wir das auch gemacht.“

Das neue Schadengutachten ist der Schlüssel zum Erfolg

Alles das, worauf es im Rechtsstreit ankommt, sollte der Schadengutachter bei der Erstellung des aktuellen Gutachtens vorwegnehmen.

Altes Gutachten und
alte Rechnung im
neuen Gutachten
erwähnen und ...

... alten Schaden
in Bewertung
einbeziehen

PRAXISTIPPS I

- Der Schadengutachter muss dem Geschädigten oder dem Werkstattmitarbeiter, der als Bote des Geschädigten agiert, noch deutlicher als bisher auf den Zahn fühlen, ob es einen Vorschaden gibt.
- Wenn ja, sollten das alte Gutachten und die Rechnung hinzugezogen werden, soweit sie greifbar sind.
- Nimmt das neue Gutachten das alte Schadengutachten und die alte Reparaturrechnung textlich in Bezug, ist transparent, dass der Sachverständige den alten Schaden in seine aktuelle Bewertung einbezogen hat.
- Soweit angesichts des Fahrzeugzustands noch möglich, sollte der Schadengutachter überprüfen und dazu Stellung nehmen, dass die Schadenbereiche gemäß Reparaturrechnung tatsächlich in Ordnung waren.
- Es schafft die notwendige Gutachtentransparenz, wenn der Gutachter – dreifach mit beispielhaften Angeboten unterlegt – den WBW für das Fahrzeug ohne den Vorschaden ermittelt und dann darstellt, wie er den WBW unter Berücksichtigung des Vorschadens sieht. Hat das alte Gutachten eine Wertminderung in nachvollziehbarer Höhe ausgewiesen, gibt es insoweit einen guten Fingerzeig.

WBW mit und ohne
Vorschaden nennen

Werkstattmitarbeiter können Schadengutachter sinnvoll unterstützen

Alles wird einfacher und schneller in der Abwicklung, wenn die Unterlagen zum Vorschaden, also das alte Gutachten und die Reparaturrechnung bereits herausgesucht sind, wenn der Schadengutachter wegen des neuen Schadens kommt.

Die alten Unterlagen
zurechtlegen

Die Reparatur in Eigenarbeit oder „unter der Hand“

Deutlich schwieriger wird die Sache, wenn der Vorschaden in Eigenarbeit oder „unter der Hand“ repariert wurde. Manchmal ist der Schaden dann auch nicht perfekt repariert und der Verdacht des Versicherers berechtigt.

HAFTPFLICHT/KASKO

Löschungsanspruch im Hinblick auf persönliche Daten und auf einen HIS-Eintrag

! Nach Abschluss der Schadenregulierung hat der Geschädigte einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch, dass seine persönlichen Daten bei Prüfdienstleistern, die der Versicherer eingeschaltet hat, gelöscht werden. Der Versicherer muss dies veranlassen. Weist der Geschädigte nach einer fiktiven Abrechnung des Schadens die vollständige fachgerechte Reparatur nach, besteht auch der Anspruch auf Löschung aus dem HIS. Das hat das LG Schweinfurt klargestellt. |

Abschluss des Prüfauftrags – Löschung beim Prüfdienstleister

Ist der Prüfauftrag des Dienstleisters abgeschlossen, besteht kein Bedürfnis mehr für die weitere Speicherung der persönlichen Daten dort. Wörtlich heißt es im Urteil (LG Schweinfurt, Urteil vom 12.04.2021, Az. 23 O 899/20, eingeklagt von Rechtsanwalt Günter Grüne, Schweinfurt):

„Gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald diese nicht mehr für die Zwecke notwendig sind, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet worden sind. Die Löschung als solche hat dabei der „Verantwortliche“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO vorzunehmen, wobei allerdings im Falle der Veranlassung der (fortlaufenden) Speicherung bei einem Verantwortlichen durch einen Dritten, dieser Dritte zur Einwirkung auf den Verantwortlichen im Rahmen eines Unterlassungsanspruchs verpflichtet ist. Gemessen hieran, hat die Beklagte zu 2.) auf die Löschung der auf den Kläger bezogenen Daten hinzuwirken, die sowohl bei der xy GmbH als auch im HIS auf ihre Veranlassung hin hinterlegt worden sind.“

Vorlage der Reparaturbestätigung – Löschung im HIS

Die Meldung des Vorgangs im Stadium der fiktiven Abrechnung ohne Reparturnachweis hält das LG Schweinfurt für berechtigt. Doch: „...allerdings hat der Kläger auch hier zwischenzeitlich eine suffiziente Reparaturbestätigung vorgelegt. ... Durch die bestätigt vollständig erfolgte Reparatur des hiesigen Unfallschadens vom 13.03.2020 ist eine erneute Liquidation/Anmeldung schon der Sache nach ausgeschlossen; einer fortlaufenden Speicherung im HIS bedarf es daher nicht, so dass die Beklagte auf die Löschung hinzuwirken hat.“

Bedeutung des Urteils für die Praxis

Es ist naheliegend, dass der Versicherer der Löschungsaufforderung nicht nachkommt. Wie der Beitrag zum WBW bei Vorschäden auf Seite 12 zeigt, gibt es ein vitales Interesse, auf jeden früheren Unfall zurückzugreifen. Reagiert der Versicherer nicht oder lehnt er ab, lässt sich der Anspruch gerichtlich durchsetzen. Den Gegenstandswert hat das LG Schweinfurt auf 2.000 Euro festgelegt.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbausteine Nr. 517 auf Seite 19 dieser Ausgabe und neuer Anwaltsbaustein RA042 → Abruf-Nr. 47425481

Kein Interesse mehr an Speicherung personenbezogener Daten ...

... bei Prüfdienstleister ...

... und bei HIS, wenn der Grund beseitigt ist

Wer A sagt, sollte auch B sagen



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 47422902
und 47425481

RESTWERT

BGH entscheidet die Frage „Wer macht was?“ im Sachverständigenverfahren

! Nicht geeignet ist das Sachverständigenverfahren im Rechtsstreit um die Frage, ob der Restwert auf dem lokalen oder dem überörtlichen Markt eingeholt werden muss, wenn der Kasko-Versicherungsnehmer das Fahrzeug teilrepariert und behält. Das hat der BGH gegenüber einem Versicherer klargestellt, der meinte, für Restwertfragen in der Kaskoversicherung sei die Klage vor dem Gericht nicht zulässig. |

Sachverständigenverfahren im konkreten Vertrag vereinbart

In der Tat war im maßgeblichen Kaskovertrag das Sachverständigenverfahren verbindlich vereinbart. Die Klausel lautete: „A.2.10.1. Bei einer Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.“

BGH: Rechtsfragen gehören nicht ins Sachverständigenverfahren

Es ist umstritten, ob eine solche Klausel vor dem Hintergrund des § 309 Ziff. 14 BGB, einer Regelung aus dem AGB-Recht, überhaupt zulässig ist. Doch das war offenbar zwischen den Parteien kein Thema, und für den BGH wäre es am Ende auch nicht darauf angekommen. Denn er sieht den klaren Unterschied zwischen der rechtlichen Frage, welcher Markt in den Blick zu nehmen ist, und der Frage, wie hoch der Restwert auf dem „richtigen“ Markt denn ist. Der Auftraggeber müsse dem Sachverständigen vorgeben, auf welchem Markt er den Restwert ermittelt. Wörtlich heißt es vom BGH:

„Im Übrigen ist die hier zwischen den Parteien streitige Frage, ob für die Ermittlung des Restwertes eines beschädigten oder zerstörten Fahrzeugs lediglich der regionale Markt am Sitz des Versicherungsnehmers oder auch der überregionale Markt, insbesondere der Onlinehandel, in den Blick zu nehmen ist, eine Rechtsfrage, die von einem Kfz-Sachverständigen nicht kraft dessen besonderer Sachkunde zu beantworten ist, sondern deren Behandlung ihm vom Auftraggeber als rechtlicher Rahmen der Begutachtung vorzugeben ist. Insoweit war das Sachverständigenverfahren nach A.2.10 AKB im Streitfall von vornherein nicht geeignet, den Streit der Parteien über die Schadenhöhe beizulegen.“ (BGH, Urteil vom 14.04.2021, Az. IV ZR 105/20, Abruf-Nr. 222229).

PRAXISTIPP | Die BGH-Aussage lässt sich verallgemeinern: Die technisch-kalkulatorischen Themen sind die des Sachverständigenverfahrens. Die Rechtsfragen aber nicht.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „BGH: Restwert bei Kasko nur lokal, wenn VN nicht verkauft“ auf Seite 7
- Beitrag „Gesetzesänderung: Sachverständigenverfahren nicht mehr zulässig und deshalb nicht mehr nötig?“, UE 12/2016, Seite 16 → Abruf-Nr. 44376043

Die AGB-rechtliche Frage stellte sich nicht

Sachverständiger kann Rechtsfrage nicht beantworten

IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf ue.iww.de



RESTWERT

Erfolgreicher Restwertregress gegen Schaden- gutachter – und die Konsequenzen für die Praxis

„Der Kfz-Sachverständige muss Restwertangebote bei drei Anbietern am regionalen Markt einholen und die eingeholten Angebote kritisch überprüfen. Sind die ermittelten Restwertangebote offensichtlich zu niedrig angesetzt, verletzt der Kfz-Sachverständige seine auch gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Schädigers bestehenden Pflichten, wenn er diese Angebote in seinem Gutachten berücksichtigt.“ UE erklärt Ihnen, welche Schlüsse Sie aus diesem Restwertregressverfahren vor dem OLG Zweibrücken ziehen sollten, das für den Versicherer erfolgreich verlaufen ist. |

Von 4.200 bis 17.290 Euro war alles dabei, 12.000 Euro sind es geworden

Bei einem Wiederbeschaffungswert von 30.810 Euro und Reparaturkosten von 25.346 Euro netto hatte der Gutachter den Restwert mit 4.200 Euro brutto ermittelt. Der Versicherer hielt Überangebote von 5.500 bis zu 17.290 Euro dagegen, wurde aber wegen schnellen Verkaufs durch den Geschädigten zur Abrechnung auf der Grundlage der 4.200 Euro verurteilt.

Nach den Ausführungen des Gerichtsgutachters ging das LG Frankenthal von einem Restwert von mindestens 12.000 Euro aus und verurteilte den Gutachter zur Zahlung von 7.800 Euro. Das OLG Zweibrücken hat die Entscheidung gehalten (LG Frankenthal, Urteil vom 26.09.2017, Az. 7 O 353/16, Abruf-Nr. 222437; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 12.01.2021, Az. 8 U 89/17, Abruf-Nr. 222438).

Konsequenzen für die Praxis

Das vier Jahre lang dauernde Verfahren erinnert an die BGH-Entscheidung um den Restwert des Vorführgewagens. Da standen sich lokale 9.500 Euro und vom Versicherer ermittelte 17.030 Euro gegenüber. So hohe Differenzen lassen die Gerichte nach Wegen suchen, erst recht, wenn der ermittelte Restwert noch unterhalb der rechnerischen Differenz aus WBW und Reparaturkosten liegt.

Wichtig | Das Urteil des LG Frankenthal wird in einer Datenbank mit dem redaktionell formulierten Satz wie folgt vorgestellt: „Das von einem regionalen Aufkäufer abgegebene Restwertangebot ist offenkundig unrichtig, wenn überregional ein mehr als doppelt so hohes Angebot ermittelt wurde.“ So steht das nicht in dem Urteil, doch so wird es vermutlich versicherungsseitig herumgereicht werden. Eine solche pauschale Sichtweise verbietet sich jedoch, wie das folgende reale Beispiel zeigt: Für einen nach Fahrzeugbrand ausgeglühten Mazda MX 5 bietet der Schrotthändler am Ort 50 Euro an. Der Teilkasko-Versicherer legt ein Angebot über 2.000 Euro vor. Also das Vierzigfache. Ist das lokale Angebot falsch, weil es auf den Schrottwert abzielt und nicht auf den Wert der Fahrzeugpapiere? Auch das gehört zur kritischen Prüfung der Angebote.

Im Restwertregress muss Gutachter 7.800 Euro zahlen

Hohe Differenzen stoßen den Gerichten sauer auf

Pauschale Maximaldifferenzen passen aber nicht